

25. 07. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Problemen im Zusammenhang mit der Bekmpfung des Terrorismus

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Frau Dury zum Erwerb und Besitz von Schuwaffen durch Privatpersonen (Dok. 2-1253/84),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Coste-Floret ber eine „Europische Gemeinschaft der Sicherheit von Personen“ (Dok. 2-1324/84),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags der Abgeordneten Romualdi, De Camart, Dimitriadis, Almirante, Antony und Chaboche im Namen der Fraktion der Europischen Rechten zur Schaffung eines intereuropischen Organs zur Terrorismusbekmpfung (Dok. 2-1656/84),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Herrn Newton Dunn zur Notwendigkeit einer Verbesserung der Koordinierung zwischen der Polizei der einzelnen Mitgliedstaaten (Dok. B2-598/85),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Frau Heinrich zum Auslieferungsrecht innerhalb der Gemeinschaft (Dok. B2-786/85),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags von Frau van Hemeldonck und Herrn Ford im Namen der Sozialistischen Fraktion zu den Bombenanschlgen auf jdische Einrichtungen (Dok. B2-1049/85),
- in Kenntnis des Entschlieungsantrags der Abgeordneten Schwalba-Hoth, van der Lek, Tridente, Ulburghs, Huckfield, Hughes und Ford zum Haftvollzug an einem Haftunfhigen (Gnter Sonnenberg) im Zeichen der Terrorismusbekmpfung (Dok. B2-1208/85),

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments — 17866 — vom 10. Juli 1989.
Das Europische Parlament hat die Entschlieung in der Sitzung am 26. Mai 1989 angenommen.*

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Abgeordneten Le Pen und Almirante im Namen der Fraktion der Europäischen Rechten zur Bekämpfung des Terrorismus (Dok. B2-1276/85),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Bandres Molet zu einem Ersuchen an die spanische Regierung, das Organgesetz 9/1984 vom 26. Dezember 1984 über die in Artikel 55 Abs. 2 der Verfassung vorgesehenen Fälle von Aktivitäten bewaffneter Gruppen und terroristischer oder aufrührerischer Tätigkeiten aufzuheben (Dok. B2-1580/85),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Robles Piquer zum Terrorismus in Europa (Dok. B2-1227/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Megahy zu den von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (Dok. B2-1326/86),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn von Wogau u. a. zur gemeinsamen Bekämpfung des Terrorismus (Dok. B2-241/87),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Arbeloa Muru zur Unterzeichnung des Übereinkommens über die Auslieferung (Dok. B2-271/87),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Arbeloa Muru zum Terrorismus in der EWG (Dok. B2-815/87),
- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Giannakou-Koutsikou u. a. zu einer koordinierten Aktion zur Bekämpfung von Terrorismus und Waffen- und Drogenschmuggel (Dok. B2-1574/87),
- in Kenntnis der Aussprachen vom 13. Februar 1985¹⁾ und 11. September 1986²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 9. Juli 1982, 25. Oktober 1984, 13. Februar 1985, 9. Mai 1985, 16. Januar 1986 und 11. September 1986,
- in Kenntnis des Berichts Tyrrell (Dok. 1-318/82) über den europäischen Justizraum (Auslieferung), der am 9. Juli 1982³⁾ angenommen wurde und der ein Arbeitsdokument über die Rechtsgrundlagen für eine Gemeinschaftsaktion zur Schaffung eines europäischen Justizraums enthält,
- unter Hinweis auf die Präambel zur Einheitlichen Akte: „... entschlossen, gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten anerkannten Grundrechte stützen...“; und „... In dem Bewußtsein..., sich darum zu bemühen, ... ganz für die Grundsätze der Demokratie und die Wahrung des Rechts und der Menschenrechte einzutreten...“,

¹⁾ Debatten des EP Nr. 2-322 (1985)

²⁾ Debatten des EP Nr. N 2-342 (1986)

³⁾ ABl. Nr. C 238 vom 13. September 1982

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung zu den Artikeln 13 bis 19 der Einheitlichen Europäischen Akte,
- unter Hinweis auf die der Einheitlichen Akte beigefügte Politische Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Freizügigkeit: „Zur Förderung der Freizügigkeit arbeiten die Mitgliedstaaten unbeschadet der Befugnisse der Gemeinschaft zusammen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Einreise, der Bewegungsfreiheit und des Aufenthalts von Staatsangehörigen dritter Länder. Außerdem arbeiten sie bei der Bekämpfung von Terrorismus, Kriminalität, Drogenhandel ... zusammen“,
- in Kenntnis der Erklärung der sieben Staats- bzw. Regierungschefs und der Vertreter der Europäischen Gemeinschaften, die vom 4. bis 6. Mai 1986 in Tokio zusammengetreten waren, sowie ihrer früheren Erklärungen: 12. bis 13. Juni 1980 in Venedig, 7./9. Juni 1984 in London, 19./21. Juli 1981 in Ottawa, 17./18. Juli 1978 in Bonn,
- unter Hinweis auf die der Erklärung des Europäischen Rates von Dublin vom 3./4. Dezember 1984 zum Terrorismus und zum Mißbrauch der diplomatischen Immunität, von Kopenhagen (zur Entführung von Aldo Moro und zur Schaffung eines europäischen Justizraumes) vom 7./8. April 1978, von Brüssel vom 12./13. Juli 1976,
- unter Hinweis auf die zahlreichen Erklärungen und Stellungnahmen der Außenminister im Rahmen der EPZ; u. a.
 - vom 21. April 1986 in Luxemburg zur Reduzierung des libyschen Botschaftspersonals,
 - vom 14. April 1986 in Den Haag zum internationalen Terrorismus,
 - vom 17. April 1986 in Paris zum internationalen Terrorismus,
 - vom 27. Januar 1986 in Brüssel gegen den internationalen Terrorismus,
 - vom 17. Dezember 1985 in Brüssel zu den Attentaten auf den Flughäfen von Rom und Wien,
 - vom 22. bis 23. Juli 1985 zum Problem der Entführung von Flugzeugen und des Terrorismus,
 - vom 11. September 1984 in Dublin zum Problem des Terrorismus und der diplomatischen Immunität,
- unter Hinweis auf die Entschlüsse des Europarates zur Bekämpfung des Terrorismus, zur Auslieferung, zur Überstellung von Häftlingen und auf seine Arbeit im Bereich des Strafrechts,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen und Erklärungen der Minister, die im Rahmen der TREVI-Gruppe zusammentreten,
- in Kenntnis des Berichts Vetter über das Asylrecht⁴⁾,
- in Kenntnis der Erklärung zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit sowie des Berichts Evrigenis über die Ergebnisse

⁴⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987

der Arbeiten des Untersuchungsausschusses „Wiederaufleben des Faschismus und Rassismus in Europa“ (Dok. A2-160/85)⁵⁾,

- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und insbesondere die Artikel 3, 5, 6 und 8,
 - unter Hinweis auf die Artikel 2, 48, 52, 59 und 220 des EWG-Vertrags sowie die Einheitliche Europäische Akte, insbesondere Artikel 1,
 - nach Übertragung der Entscheidungsbefugnis am 16. März 1989 an seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte gemäß Artikel 37 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses (Dok. A2-155/89),
- A. in der Überzeugung, daß der Terrorismus in allen seinen Formen im Grunde bezweckt, die Demokratie zu untergraben und zu zerstören sowie die demokratische Präsenz in der Welt und insbesondere in Europa zu schwächen und aufzulösen,
- B. in der Erwägung, daß der Terrorismus in erster Linie direkt und unmittelbar die prioritären Grundrechte, d. h. Leben und körperliche Unversehrtheit, verletzt,
- C. in Erwägung der internationalen Verzweigungen des Terrorismus,
- D. in der Erwägung, daß eine Öffnung der europäischen Grenzen neben zahllosen positiven Folgen auch die Gefahr mit sich bringt, daß die Terroristen Gelegenheit erhalten, in andere Länder zu flüchten als die, in denen sie ihre Verbrechen begangen haben,
- E. in der Erwägung, daß ein wünschenswertes Ziel der Europäischen Integration auch die rechtliche Integration ist, in der die verschiedenen mit dem Schutz der Grundrechte betrauten Einrichtungen die Elemente ihrer demokratischen Grundidentität wiederfinden,
- F. in der Erwägung, daß ein wesentlicher Bestandteil einer solchen rechtlichen Integration unbedingt auch in einer Kooperation der Polizei und der Justizbehörden bestehen muß, mit dem Zweck, jeden zu bekämpfen, der die europäischen Demokratien destabilisieren will, und daß eine solche Kooperation der Justizbehörden als Teil eines künftigen „europäischen Justizraumes“ im Lichte des oben Gesagten als vorrangiges und dringliches Ziel erscheint,
- G. nach Anhörung der Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten insbesondere in bezug auf das Problem der Auslieferung und der Schaffung eines europäischen Justiz- und Rechtsraumes und eines etwaigen Europäischen Gerichtshofes, dem – zunächst – die Aufgabe zufiele, in Streitfällen im Bereich der Auslieferung zwischen den Staaten zu entschei-

⁵⁾ ABl. Nr. C 352 vom 31. Dezember 1985

den oder zu schlichten, wenn der Zufluchtsstaat weder ausliefern noch ein Gerichtsverfahren einleiten will oder kann,

- H. in der Überzeugung, daß die Einsetzung eines Europäischen Gerichtshofs für Straftatbestände des Terrorismus ein Höchstmaß an Garantie sowohl für die Staaten wie für Einzelpersonen darstellen würde und ein Maximum an individueller Sicherheit und an demokratischer Garantie gewährleisten könnte,
- I. in Kenntnis der Entschlüssen und Erklärungen des Ministerausschusses des Europarats vom 4./5. November 1986 und vom 19./20. November 1986 in Straßburg,
- J. in Erwägung der Stellungnahmen der TREVI-Gruppe und der bilateralen Vereinbarungen über Zusammenarbeit, Kooperation, Koordinierung von Informationen zwischen Polizeistellen,
- K. unter Hinweis auf die Erklärungen des Europäischen Rates von Rhodos vom 2. bis 3. Dezember 1988 zur Notwendigkeit, eine für die Probleme im Zusammenhang mit der Bekämpfung der internationalen Kriminalität zuständige Gruppe von Koordinatoren aus den Mitgliedstaaten zu bilden,
- L. unter Hinweis auf das zu begrüßende Schlußdokument der KSZE-Konferenz in Wien vom 15. Januar 1989, insbesondere soweit es sich auf die Menschenrechte und die Initiativen im Hinblick auf den Informationsaustausch über Terrorismus und dessen Bekämpfung bezieht --
 - 1. verurteilt entschieden jeglichen terroristischen Anschlag, der sich gegen die Bürger oder die durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten und die Gründungsverträge der Gemeinschaft geschützten Güter richtet und infolgedessen die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens unterminiert;
 - 2. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten zwar die Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus verstärken müssen, daß dies jedoch unter Wahrung der Bestimmungen geschehen muß, die in der Menschenrechtskonvention, wie sie von ihren Organen angewandt und ausgelegt wird, festgelegt sind;
 - 3. hält es für wünschenswert, anstelle spezifischer Strukturen eine koordinierte Aktion seitens der einzelstaatlichen Verwaltungen, der Gemeinschaftsinstitutionen und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nach folgenden Gesichtspunkten zu entwickeln;
 - 4. fordert die Mitgliedstaaten in erster Linie auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen angeregten internationalen Konventionen über die Bekämpfung der Luft- und Seepiraterie sowie die im Rahmen des Europarates befürworteten Konventionen über die Bekämpfung des Terrorismus, die Auslieferungspolitik sowie die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und des Drogenhandels zu unterzeichnen und zu ratifizieren;
 - 5. ist ferner der Ansicht, daß die besonderen Bindungen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft noch umfang-

reichere und verbindlichere bilaterale und multilaterale Initiativen im Hinblick auf die Verwirklichung eines europäischen Rechts- und Justizraumes sowie einer europäischen Polizei als unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Europäischen Union erforderlich machen;

6. fordert die Einrichtung eines Gemeinschaftszentrums zur Koordinierung der Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung und Strafverfolgung von Terrorakten, dessen Personal sich aus den Polizeikräften der Mitgliedstaaten rekrutiert;
7. wünscht daher, daß alle Mitgliedstaaten die Brüsseler Abkommen von 1987 im Bereich der Justiz ratifizieren, und fordert sie auf, bei künftigen internationalen Konventionen auf Artikel 200 des EWG-Vertrags zurückzugreifen, damit der „– Schutz der Personen sowie der Genuß und der Schutz der Rechte zu den Bedingungen, die jeder Staat seinen eigenen Angehörigen einräumt“, sichergestellt ist;
8. vertritt die Auffassung, daß in den in der vorstehenden Ziffer erwähnten Konventionen den Gemeinschaftsinstitutionen eine besondere Rolle zuerkannt werden sollte, wie dies bereits im Rahmen der Brüsseler Konvention von 1968 in bezug auf den Gerichtshof geschehen ist;
9. weist nachdrücklich darauf hin, daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Verfahren zur Auslieferung der für Terrorakte verantwortlichen Personen beschleunigen und vereinfachen müssen;
10. hält es, solange diese Instrumente noch nicht vorhanden sind, für angezeigt, daß die Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten nach dem bereits erwähnten Beispiel der Außenminister im Bereich der Politischen Zusammenarbeit ihre Zusammenarbeit stabilisieren, indem sie die Kommission und das Europäische Parlament an ihrer Arbeit beteiligen, wie dies bereits gemäß Artikel 30 der Einheitlichen Europäischen Akte praktiziert wird;
11. hält es in diesem Zusammenhang für erforderlich, daß im Rahmen des jährlichen Berichts des Europäischen Rates über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Europäischen Union und der in regelmäßigen Zeitabständen stattfindenden Kolloquien zwischen den zuständigen Ministern und dem Ausschuß für Recht und Bürgerrechte des Europäischen Parlaments eingehende Auskünfte über solche Initiativen erteilt werden;
12. schließt nicht aus, daß sogar die Europäische Politische Zusammenarbeit auf Antrag eines Mitgliedstaates den betreffenden Verwaltungen behilflich sein und gegebenenfalls „gemeinsame Maßnahmen“ fördern kann, wie dies in Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe a der Einheitlichen Akte vorgesehen ist;
13. ist im engeren Bereich des Gemeinschaftsrechts der Ansicht, daß der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr in vollem Umfang gewährleistet werden muß, indem die Kontrollen an

401/89

den Binnengrenzen abgeschafft und die Kontrollen an den Außengrenzen verschärft werden;

14. ist ferner der Ansicht, daß die gemeinschaftliche Politik des sozialen Zusammenhalts, der Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts und der Erhaltung der einheimischen Kultur zur Verbesserung der Beziehungen zwischen den einzelnen Regionen der Gemeinschaft beitragen kann;
15. ist zudem der Ansicht, daß der Schutz der Menschenrechte ständig in den internationalen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Ländern des Ostens, Asiens und Afrikas vergewärtigt werden muß, wie dies bereits im Rahmen des AKP-Abkommens geschieht;
16. begrüßt die auf Rhodos vorgeschlagene Bildung einer Gruppe von Koordinatoren aus den Mitgliedstaaten, die sich mit den Problemen der internationalen Kriminalität auseinandersetzen sollen, und wünscht, durch seinen Ausschuß für Recht und Bürgerrechte regelmäßig über die Initiativen dieser Gruppe unterrichtet zu werden;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung der Präsidentschaft der Politischen Zusammenarbeit, dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.